

Der Tätigkeitskatalog gilt für volljährige Praktikanten sowie für minderjährige Praktikanten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, für die das Praktikum zum Erreichen des beruflichen/schulischen Ausbildungszieles erforderlich ist (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250, Anhang 3).

Das Ziel des Praktikums:

- Einblick in den Arbeitsablauf und in die Aufgaben der Berufsgruppen im Krankenhaus, vor allem des Pflegepersonals, zu erhalten.
- Mithilfe bei einfachen Tätigkeiten in der Pflege nach Anleitung durch eine Fachkraft

Die Praktikanten unterstehen der Pflegedirektion. Die Stationsleitung übernimmt die Verantwortung für die an den Praktikanten delegierten Aufgaben. Sie ordnet dem Praktikanten eine fachlich geeignete Person zu, die den Praktikanten unterweist und beaufsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die anleitende Fachkraft den Praktikanten so lange überwacht, bis sie sich davon überzeugt hat, dass dieser die übertragenden Tätigkeiten beherrscht und anschließend stichprobenhaft die konkrete Durchführung der Tätigkeit überprüft (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250).

Grundsätzlich kann in begründeten Fällen (andauerndes Desinteresse, Fehlverhalten u. a.) der Praktikumeinsatz in Absprache mit der Pflegedirektion und der Stationsleitung vorzeitig beendet werden.

Die Übertragung von Aufgaben an den Praktikanten erfolgt gemäß §22 JArbSchG.

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant unter Aufsicht betraut werden darf:

Pflegerische Tätigkeiten

- Mithilfe bei der Körperpflege unter Anleitung und Aufsicht
- Mithilfe beim An- und Auskleiden und Bettenmachen
- Unterstützung bei der Lagerung des bewegungseingeschränkten Patienten
- Unterstützung bei der OP / Untersuchungsvorbereitung und postoperativen Überwachung
- Mithilfe bei der Mobilisation von Patienten
- Begleitung gehfähiger Patienten zu diagnostischen u. therapeutischen Untersuchungen
- Zusehen beim Richten von Infusionen, Injektionen und Medikamenten
- Zusehen beim Verbandwechsel, eventuell geringfügige Hilfestellung leisten
- Zusehen beim Blutdruckmessen, Blutzucker Bestimmungen etc.
- Mithilfe in der Essenverteilung und Abräumen der Tablett

Weitere Tätigkeiten

- Einräumen der gelieferten Waren in die Lagerräume
- Einräumen von Verbrauchsartikeln in die Untersuchungsräume
- Patientenplatz säubern und ordnen
- Herrichten des Krankenzimmers und Desinfektion der Nachttische / Patientenschränke
- Transport zur Bettenzentrale
- Botengänge ohne besondere Verantwortung
- Besorgung für Patienten (z. B. Kiosk) nach Rücksprache mit einer exam. Pflegekraft
- Mithilfe hauswirtschaftlicher Tätigkeiten in der Teeküche und im Pflegearbeitsraum

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019196-0001	Tätigkeitskatalog Praktikum Pflegedienst (über 18 Jahre/Ausbildung)	NSK	Esther Wellmann	12.11.2020	Silke Wiemann	1 (von 2)

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant nicht betraut werden darf:

- Ganzwaschung eines Patienten
- Nagel- und Fußpflege
- Mundpflege, Bartrasur
- Schluckbeeinträchtigten Patienten das Essen reichen
- Das Austeilen von Medikamenten
- Das Richten und Verabreichen von Infusionen und Injektionen
- Das Umhängen von Infusionslösungen
- Das Erteilen von fachlichen Auskünften an Patienten/Angehörigen
- Das Entgegennehmen von fachlichen, Ärztlichen Anordnungen
- Selbstständige Verrichtungen am Patienten

Geltende Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1 § 30 Abs. 2

Der Praktikant hat die persönliche Schutzausrüstung (wird vom Krankenhaus gestellt und gewaschen) bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250

Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstücke,
 - Ringe, einschließlich Eheringe,
 - Armbanduhrn,
 - Piercings,
 - künstlichen Fingernägel,
 - sogenannten Freundschaftsbänder
- getragen werden.

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen. Nagellack sowie Nagelhärter sind nicht gestattet.

AVR § 5 (1)

Das Gebot der Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht) in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht während des Dienstverhältnisses und auch nach dessen Beendigung (s. auch: § 203 StGB).

Risiken:

Prinzipiell kann jeder Patient, seine Ausscheidungen oder andere Körperflüssigkeiten infektiös sein. Erläuterungen dazu finden sich in den „Hinweisen zur Umsetzung der Biostoffverordnung“

Der Tätigkeitskatalog gilt als Dienstanweisung

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019196-0001	Tätigkeitskatalog Praktikum Pflegedienst (über 18 Jahre/Ausbildung)	NSK	Esther Wellmann	12.11.2020	Silke Wiemann	2 (von 2)